



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiesteuergesetzes“ - Drucksache 16/12851**

414-04.10-50-250509
Bonn, 25.05.2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der am 27. Mai 2009 im
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages stattfindenden Anhörung zu
dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes“.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt eine Öffnung des
Energiesteuergesetzes, um für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
finanzielle Erleichterungen zu schaffen. Es soll den Bundesländern
ermöglicht werden, bei der Energiesteuervergütung für Gasöl, das in
landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und
Arbeitsmaschinen verwendet wird, einen dem Selbstbehalt von 350 €
entsprechenden Betrag zu zahlen.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bekommen derzeit im
Erstattungsjahr unter Berücksichtigung einer Höchstmenge von 10.000
Litern bei Gasöl eine Entlastung von 214,80 Euro/1.000 Liter. Dem
Entlastungsbetrag wird derzeit ein Selbstbehalt von 350 Euro abgezogen.
Betroffen von dem derzeit geltenden Selbstbehalt in Höhe von 350 € sind
rund 360.000 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Einführung der Öffnungsklausel wird es den Bundesländern
ermöglicht, im Rahmen der Agrardieselvergütung
entlastungsberechtigten Betrieben eine zusätzliche Förderung bis zur
Höhe des Selbstbehalts von 350 € zu gewähren.

Dr. jur. Matthias Nickel
Leiter des Referates 414

HAUSANSCHRIFT
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST.-ID.-NR.
DE 114 110 249

TEL +49 (0)228 99 68 45 - 3756
FAX +49 (0)228 99 68 45 - 3548

matthias.nickel@ble.de
www.ble.de

Service-Zeiten:
Montag bis Donnerstag:
9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,
Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr



Seite 2 von 2

Den Bundesländern wird die Option zur Auszahlung des Selbstbehalts über eine Änderung des Energiesteuergesetzes gegeben. Hinsichtlich des Selbstbehalts sieht Absatz 6 des § 57 Energiesteuergesetz neu vor:

„Davon abweichend können die Länder einen Betrag bis zur Höhe des Selbstbehalts aus eigenen Mitteln gewähren. Die Durchführung der Zahlung obliegt den Ländern ...“.

Da die Auszahlung eines dem Selbstbehalt entsprechenden Betrages eine Option für die Bundesländer ist, von der sie Gebrauch machen können, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als eine Zahlstelle des Bundes im Agrarbereich für die Auszahlung dieser Beihilfe nicht zuständig.

Subventionsrechtlich problematisch ist, dass ggf. nur einzelne Länder von der Möglichkeit der Auszahlung eines dem Selbstbehalt entsprechenden Betrages von 350 € an die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Gebrauch machen werden. Hierdurch kann es dazu kommen, dass in einzelnen Bundesländern Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entlastet werden, in anderen Bundesländern jedoch nicht. Durch eine nicht einheitliche Handhabung der Zahlung eines dem Selbstbehalt entsprechenden Betrages in den Bundesländern kann es dementsprechend in Deutschland zu einer Ungleichbehandlung der Land- und Forstwirte kommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Matthias Nickel
Referatsleiter